Amtsblatt der Einheitsgemeinde

Stadt Wanzleben - Börde

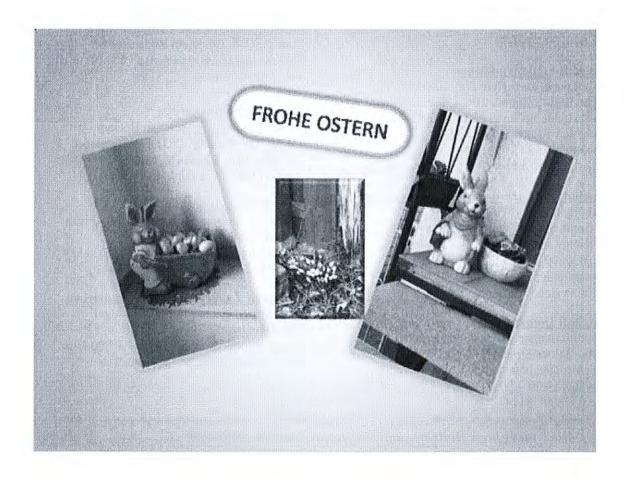
mit den Ortschaften

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 03/16

22. März 2016

kostenlos



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß \S 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung des Teilbereiches des Flurstücks 6/8 der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Autohaus Perski", Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung des Teilbereichs des Flurstücks 6/8 der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Autohaus Perski", Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2016.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde,

Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 18. März 2016

Petra Hort Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung der Teilbereiche der Flurstücke 529, 530 und 527 (teilweise) der Flur 4, **Gemarkung Hohendodeleben** in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Rosenweg", Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung der Teilbereiche der Flurstücke 529, 530 und 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Rosenweg", Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2016.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Stadt Wanzleben - Börde, 18. März 2016

Petra Hort Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Hauptstraße", Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Eggenstedt.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – "Ergänzungssatzung Hauptstraße", Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Eggenstedt nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und

3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2016.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 18. März 2016

Petra Hort Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Energie" südlich der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Energie" südlich der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2015.

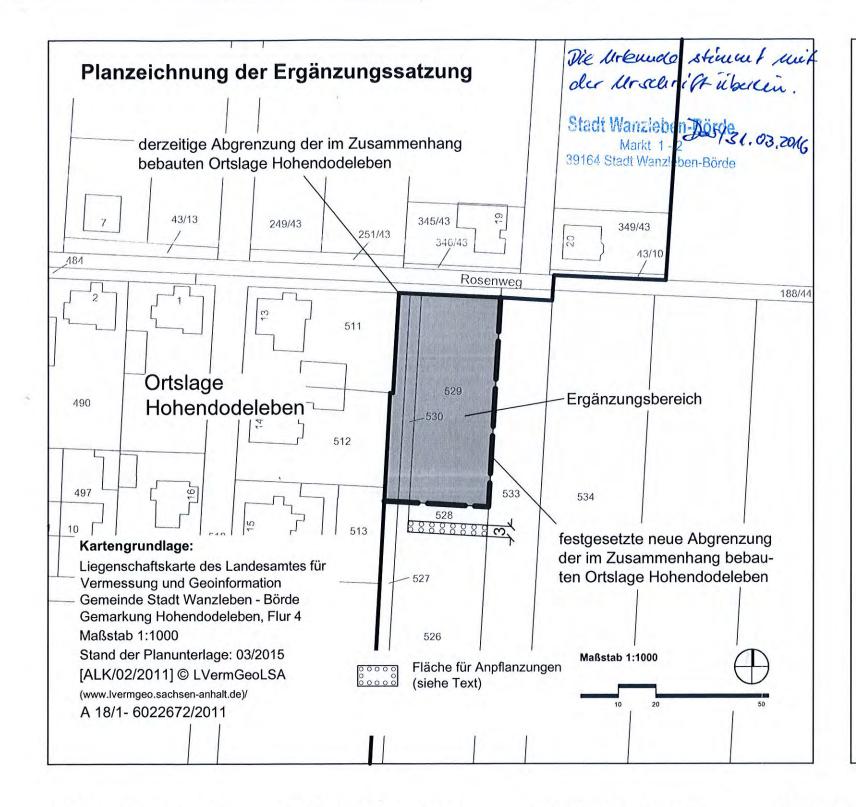
Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der

Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164
Wanzleben – Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2
BauGB über die Fälligkeit etwaiger
Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 529, 530, 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Rosenweg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 17.03.2016 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 529, 530, 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben, Ergänzungssatzung Rosenweg bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gegenüber der offenen Landschaft eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen nachgewiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche erneut auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters zu untersuchen ist.

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkraftgetreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.09.2015

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 17.09.2015

vom 23.10.2015 bis 24.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 17.03.2016.

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 22.03.2016 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

L.S.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.03.2016

gez. Hort Bürgermeisterin gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort Bürgermeisterin

gez. Hort

Bürgermeisterin

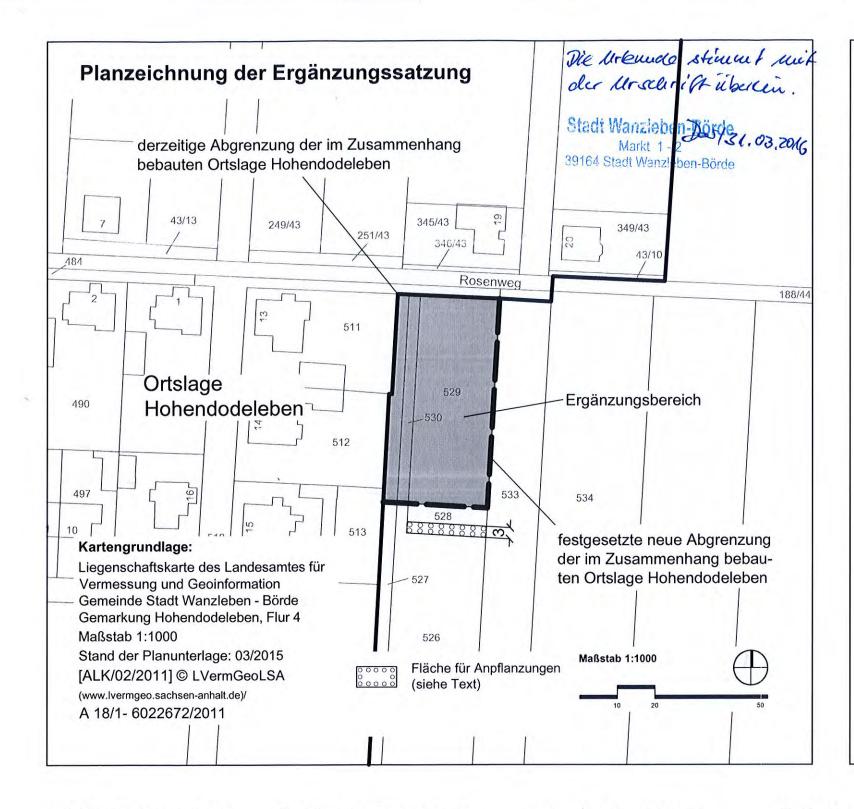
L.S.

L.S.

gez. Hort

Bürgermeisterin

L.S.



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 529, 530, 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben - Ergänzungssatzung Rosenweg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 17.03.2016 die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 529, 530, 527 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hohendodeleben, Ergänzungssatzung Rosenweg bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gegenüber der offenen Landschaft eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist. Von der vorstehenden Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf anderen Flächen nachgewiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten die Fläche erneut auf das Vorkommen des nach Gemeinschaftsrecht geschützten Feldhamsters zu untersuchen ist.

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkraftgetreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.09.2015

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 17.09.2015

vom 23.10.2015 bis 24.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 17.03.2016.

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 22.03.2016 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

L.S.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.03.2016

gez. Hort Bürgermeisterin gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort Bürgermeisterin L.S.

gez. Hort Bürgermeisterin L.S.